

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode

Protokollauszug

28. März 2023

Beschluss KS 2023-8; Geschäft-/Dossier:
2022-345; Aktenplan: 1.3.11
IDG-Status: öffentlich
Publikation: integral

Interpellation "Organisation der Synodalwahlen": Antwort des Kirchenrates

Bericht

Die Interpellation

Am 22. November 2022 haben Roland Portmann, Volketswil, und 30 Mitunterzeichnende folgende Interpellation betreffend "Organisation der Synodalwahlen: Gewährleistung des demokratischen Partizipationsrecht und der parteilichen Unabhängigkeit bei Synodalwahlen" eingereicht:

"Gemäss der Handreichung zuhanden der Bezirkskirchenpflegen für Synodalwahlen unter Punkt 1.2 werden die Wahlen in die Kirchensynode je nach Wahlkreis und den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich vorbereitet: durch die politischen Parteien (interparteiliche Konferenzen, Bezirksparteien), die Bezirkskirchenpflegen (teilweise in Zusammenarbeit mit den Pfarrkapiteln), kirchliche Bezirksorganisationen (kirchliche Vereine, Wählervereinigungen etc.) oder die einzelnen Kirchenpflegen. Im Bezirk Uster leitet die IPK, die interparteiliche Kommission, die Synodenwahlen. In der Gemeinde Volketswil wurde in keinem der öffentlichen Organe auf die Wahlen hingewiesen. Personen, die sich bei der IPK gemeldet haben, wurden aufgefordert, sich von einer Partei portieren zu lassen oder gar beizutreten. Dies zeigt zwei gravierende Probleme dieser Wahlregelung auf: Zum ersten wurde das demokratische Partizipationsrecht der Mitglieder nicht gewährleistet. Zum zweiten ist die politische Unabhängigkeit und Gesinnungsfreiheit der Kandidatinnen hier nicht gegeben, da die IPK die Listenplätze je nach Parteistärken bzw. Parteiinteressen vergibt. Diese Situation ist kein unglücklicher Einzelfall, sondern das Resultat eines Systemproblems bzw. der rechtlichen Grundlagen. Wie stellt der Kirchenrat die korrekte Durchführung von Synodalwahlen sicher und ist dies mit der gegenwärtigen Rechtsgrundlage überhaupt möglich?"

Antwort des Kirchenrates

1. Wahlvorschläge für die Synodewahlen 2024

a. Der Kirchenrat setzte die Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2023–2027 mit Beschluss vom 2. März 2022 auf den 12. März 2023 fest (erster Wahlgang). Darüber wurden die Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen sowie Dekaninnen und Dekane vor den Sommerferien 2022 informiert, unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Wahlanordnung im Amtsblatt vom 16. September

2022. Zudem war bereits in der Ausgabe des Notabene vom Juni 2022 auf die Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode und die erwähnten Daten hingewiesen worden. Die Präsidien der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen, die Dekaninnen und Dekane sowie die Präsidien der Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitel erhielten die am 16. September 2022 veröffentlichte Wahlanordnung sowie später die provisorischen und die definitiven Wahlvorschläge unverzüglich per E-Mail zugestellt. Dieser Personenkreis war informiert, wann die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen zu laufen begann und wo die Wahlvorschlagsformulare bezogen werden konnten. Dabei war die Annahme, dass die Mitteilungsempfängerinnen und -empfänger diese Informationen auf geeignete Weise an die Mitglieder ihrer Behörde bzw. des Organs sowie die Kirchenpflegen an die Mitglieder der Kirchgemeinde weiterleiten würden. Die provisorischen Wahlvorschläge wurden am 4. November 2022, die definitiven Wahlvorschläge am 18. November 2022 im Amtsblatt veröffentlicht.

b. In zwei Wahlkreisen wurden je zwei Wahlvorschläge eingereicht, in allen übrigen Wahlkreisen je ein Wahlvorschlag. In zwei Wahlkreisen kommt es somit zu einer "Kampfwahl", da mehr Personen ihre Kandidatur angemeldet haben, als Sitze zu vergeben sind. In einem Wahlkreis ging für einen Sitz keine Nomination ein.

c. Bezüglich des Zustandekommens der Wahlvorschläge ergab eine informelle Umfrage bei den Präsidien der Bezirkskirchenpflegen am 27. Oktober 2022 Folgendes:

In acht von 18 Wahlkreisen organisierten die Bezirkskirchenpflegen Wählerversammlungen, in denen sich Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen konnten und die Versammlung einen Wahlvorschlag beschloss. Die Einladung zu diesen Wählerversammlungen erfolgte mindestens in den Informationsmedien der Kirchgemeinden im Wahlkreis (reformiert.lokal, Website). In drei Wahlkreisen übernahm die interparteiliche Konferenz die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten und das Einreichen eines Wahlvorschlags. Dies gilt auch für den vom Erstinterpellanten erwähnten Wahlkreis Uster, wobei die interparteiliche Konferenz gemeinsam mit dem Pfarrkapitel Uster einen Wahlvorschlag einreichte. In vier Wahlkreisen luden die Bezirkskirchenpflegen die Kirchenpflegen ein, nach Kandidatinnen und Kandidaten Ausschau zu halten und geeignete Personen anzusprechen oder gingen die Bezirkskirchenpflege selber auf Personen zu. Je in einem Wahlkreis führte die Bezirkskirchenpflege mit den kandidierenden Personen ein Gespräch, schaltete sie ein Inserat oder unterstützte sie das Sammeln der für den Wahlvorschlag nötigen mindestens 15 Unterschriften.

2. Rechtliches

a. Art. 210 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) bestimmt, dass die Wahl der Kirchensynode im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne stattfindet. Das Wahlverfahren hat die Kirchensynode in einer Verordnung zu regeln (Art. 210 Abs. 4 KO). Die Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung, SWVO; LS 181.20) regelt das Synodalwahlverfahren detailliert. Dieses Verfahren entspricht weitgehend jenem gemäss §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161), welche Bestimmungen das Mehrheitswahlverfahren an der Urne im Kanton, in den (kirchlichen) Bezirken und in den (Kirch-)Gemeinden regeln.

b. Während im Verhältnis- bzw. Proporzwahlverfahren nur Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zugelassen sind, für die ein Wahlvorschlag eingereicht wurde und die auf einer Liste zur Wahl vorgeschlagen werden, ist im Mehrheitswahlverfahren jede Person wählbar, welche die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Für die Landeskirche finden sich diese Voraussetzungen in Art. 20 Abs. 2 KO. Nicht erforderlich ist, dass eine sich zur Wahl stellende Person auf einem Wahlvorschlag aufgeführt ist. Kandidierende, die auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sind, haben aber den Vorteil, dass ihr Name auf dem gedruckten Wahlzettel oder, bei Verwendung eines leeren Wahlzettels, auf dem Beiblatt erscheint. Sodann kann im Mehrheitswahlverfahren jede im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigte Person und jede Gruppierung – ungeachtet davon, ob sie als juristische Person konstituiert ist – einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag muss lediglich die Voraussetzungen gemäss §§ 11 ff. SWVO erfüllen, insbesondere die nötigen persönliche Angaben gemäss § 13 Abs. 1 und 2 SWVO aufweisen und von mindestens 15 Stimmberechtigten aus dem betreffenden Wahlkreis unterzeichnet sein. Wählbar ist und gewählt werden kann auch eine Person, die sich nicht zur Wahl gestellt hat.

c. Mithin lässt es sich aus rechtlicher Sicht nicht beanstanden, dass politische Parteien, kirchliche und andere Gruppierungen oder Einzelpersonen einen Wahlvorschlag einreichen. In der Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2023–2027 war es somit allen aktiv

Wahlberechtigten der Landeskirche möglich, ihre demokratischen Rechte mit der eigenen Kandidatur oder dem Einreichen von Wahlvorschlägen auszuüben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Publikationen im kantonalen Amtsblatt als von Gesetzes wegen bekannt gelten (§ 3 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 30. November 2015 [PublG; LS 170.5]). Deshalb darf zumindest von Personen, die einen Sitz in der Kirchensynode anstreben oder sich anderweitig für die Arbeit der Kirchensynode interessieren, erwartet werden, dass sie sich die nötigen Informationen selber beschaffen.

d. Da im ersten Wahlgang nur gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht (§ 19 SWVO i.V.m. § 77 Abs. 1 GPR), ist es erstrebenswert, dass in jedem Wahlkreis mindestens ein Wahlvorschlag zustande kommt. Die Wahlberechtigten erhalten so einen gedruckten Wahlzettel oder bei mehr Kandidierenden, als Sitze zu besetzen sind, ein Beiblatt mit den Namen jener Personen, die aufgrund des Vorverfahrens bzw. des Wahlvorschlagsverfahrens zur Wahl stehen. Um dies zu erreichen und möglichst bereits im ersten Wahlgang alle oder die Mehrzahl der Sitze in der Kirchensynode besetzen zu können, ist den Bezirkskirchenpflegen die Aufgabe zugewiesen, in geeigneter Weise über die Wahlen in die Kirchensynode zu informieren sowie die Erstellung von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu unterstützen und zu koordinieren, stets unter Beachtung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit (§ 17 Abs. 1 SWVO). Überdies haben sie dazu beizutragen, dass Wahlvorschläge in demokratischer Weise zustande kommen (§ 17 Abs. 2 SWVO).

e. Die Bezirkskirchenpflegen sind mit der Aufgabe gemäss § 17 SWVO betraut, weil sie einerseits bezüglich der Synodewahlen keine andere Funktion wahrzunehmen haben, weder als Aufsichts- noch als Rechtsmittelinstanz. Andererseits bilden die kirchlichen Bezirke, mit Ausnahme der Bezirke Zürich und Winterthur, in welchen sechs bzw. zwei Wahlkreise bestehen, zugleich die Synodalwahlkreise (Art. 208 KO). In den zurückliegenden Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode war in der Mehrzahl der Wahlkreise die Mitwirkung der Bezirkskirchenpflegen nötig, einerseits weil sich die politischen Parteien – ausser in drei Wahlkreisen – nicht mehr um kirchliche Wahlen kümmern, andererseits weil viele der früher bestehenden Kirchgemeindevereine und Wählervereinigungen sich aufgelöst oder ihre Tätigkeit aus anderen Gründen eingestellt haben. Demzufolge fehlen kirchlicherseits Organisationen und Gruppierungen vergleichbar zu den politischen Parteien, die sich landeskirchenweit oder zumindest in einem Synodalwahlkreis kirchenpolitisch engagieren und im gegenseitigen Ideenwettbewerb an der Gestaltung der Landeskirche mitarbeiten.

3. Würdigung

a. Es liegt im Interesse der ganzen Landeskirche als Volkskirche, die den Menschen nah ist und diese in ihrer Vielfalt anspricht (Art. 5 KO), dass sich die Kirchensynode aus interessierten und engagierten Mitgliedern zusammensetzt. Anzustreben ist deshalb eine gute Durchmischung nach Geschlechtern, Altersgruppen, Berufsfeldern und auch kirchlichen Engagements. Diese Durchmischung zu erreichen, ist nicht ganz einfach. Die Nominierungen erfolgen in den Wahlkreisen und sollen mit Blick auf die Wahl- und Abstimmungsfreiheit der Wahlberechtigten möglichst nicht eingeschränkt oder beeinflusst werden. Eine wesentliche Einschränkung ist allerdings, dass gemäss Art. 210 Abs. 3 KO nicht mehr als die Hälfte der Kandidierenden bzw. Gewählten in einer kirchlichen Anstellung stehen darf. Allerdings will diese Regelung ebenfalls Vielfalt in der Zusammensetzung der Kirchensynode sicherstellen, indem sich diese nicht mehrheitlich aus kirchlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zusammensetzen soll. Zudem dürfen Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche – ausgenommen Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen – nicht in der Kirchensynode Einsitz nehmen (§ 6 lit. d SWVO).

b. Dem Kirchenrat ist bewusst, dass in den Wahlkreisen sehr unterschiedliche Voraussetzungen bestehen bezüglich der Suche und der Nomination von Kandidierenden. Entsprechend kommen die Wahlvorschläge auf unterschiedliche Weise zustande. Das ist nicht zu beanstanden. Zentral ist, dass die Nominierungen in einem demokratischen Prozess ergebnisoffen erfolgen. Dies bedingt einerseits, dass das Nominations- und Wahlverfahren in geeigneter Weise vorab bekannt gemacht werden. Andererseits sollten die Nominierungen keine Insiderveranstaltung von Vorständen z.B. von Wählervereinigungen oder politischen Parteien sein.

c. Die Bezirkskirchenpflegen kennen die Verhältnisse in den Bezirken bzw. Wahlkreisen wohl am besten. Entsprechend weist ihnen die Synodalwahlverordnung eine wichtige Aufgabe zu. Weder einzelne Kirchenpflegen noch amtierende Synodale noch politische Parteien (sofern damit überhaupt befasst) noch einzelne Interessierte sollen die Verantwortung für das Zustandekommen mindestens eines Wahlvorschlags im Wahlkreis tragen. Diese Verantwortung tragen die Bezirkskirchenpflegen, die

mit Ziel, dass mindestens ein Wahlvorschlag zustande kommt, zu unterstützen und zu koordinieren haben. Einen anderen, gangbaren Weg, um dieses Minimalziel zu erreichen, sieht der Kirchenrat zurzeit nicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es nicht am Kirchenrat sein kann, sich um Kandidierende und Nominierungen für Mitglieder der Kirchensynode, seines Wahlorgans, zu bemühen.

d. Mit Blick auf die bestehende Regelung erscheint es dem Kirchenrat richtig und zweckmässig, dass die Bezirkskirchenpflegen bestehende Strukturen in den Wahlkreisen miteinbeziehen und auch auf politische (Bezirks-)Parteien oder Wählervereinigungen zurückgreifen. Wo eine einzelne Gruppierung oder ein einzelnes Gremium für sich allein den Anspruch erhebt, den einen mindestens erforderlichen Wahlvorschlag einzureichen, ist zu wünschen, dass die Bezirkskirchenpflege im Sinn der Unterstützung und Koordination darauf hinwirkt, dass auch noch weitere Wahlvorschläge zustande kommen und die Sache nicht einfach der betreffenden Gruppierung bzw. dem betreffenden Gremium überlässt. Ebenso wenig ist es zielführend, wenn Bezirkskirchenpflegen lediglich feststellen, dass sich alle Bisherigen zur Wiederwahl stellen und diesen in der Folge einzig dabei behilflich sind, die nötigen Unterschriften für den Wahlvorschlag zu beschaffen.

e. Aus Sicht des Kirchenrates sind die Kirchenpflegen eine weitere, zentrale Ressource, wenn es darum geht, wahlfähigen Mitgliedern der Landeskirche die Aufgaben und die Bedeutung der Kirchensynode näher zu bringen und Personen zu einer Kandidatur zu bewegen. Es kann den Kirchgemeinden und den Kirchenpflegen nämlich nicht gleichgültig sein, wer im gesetzgebenden Organ der Landeskirche Einsitz nimmt und mitentscheidet. Denn die Beschlüsse der Kirchensynode und des von dieser gewählten Kirchenrates sind letztlich von den Kirchenpflegen in den Kirchgemeinden umzusetzen. Seitens der Bezirkskirchenpflegen ist es daher angezeigt, die Kirchenpflegen rechtzeitig auf das Wahlverfahren aufmerksam zu machen und einzuladen, die Synodewahlen in der Kirchgemeinde bekannt zu machen. Das konkrete Ansprechen von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sinnvollerweise in den Kirchgemeinden, dort wo man einander kennt und auch motivieren kann. Das Interesse an der Tätigkeit der Kirchensynode und der Austausch in den Wahlkreisen mit Mitgliedern der Kirchensynode erscheinen dem Kirchenrat denn auch steigerungs- und verbesserungsfähig zu sein. Im Rahmen der allgemeinen Informationen und eines Austausches unmittelbar im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung liesse sich z.B. das Thema Kirchensynode aufgreifen, und Synodale könnten aus ihrer Arbeit und von ihren Erfahrungen sowie über die abgeschlossenen und anstehenden Geschäfte der Kirchensynode berichten. Zu wünschen wäre auch, dass die Kirchenpflegen in ihren Sitzungen regelmässig den Austausch mit den Synodalen aus ihrer Kirchgemeinde oder aus ihrem Wahlkreis pflegen.

f. Auch den Pfarr-, Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapiteln steht es frei, auf interessierte Personen zuzugehen, zuhanden einer Wählerversammlung Kandidierende vorzuschlagen oder eigene Wahlvorschläge einzureichen. Im Vordergrund stehen dabei Personen, die aus den Reihen der Kapitel vorgeschlagen werden, wobei das Quorum gemäss Art. 210 Abs. 3 KO zu beachten ist. Die Kapitel können aber auch andere Mitglieder der Landeskirche zu einer Kandidatur ermuntern bzw. portieren. Dieselben Möglichkeiten stehen den kirchlichen Berufsverbänden offen, d.h. dem Pfarrverein des Kantons Zürich, dem Zürcher Kirchenmusikerverband ZKMV, den Zürcher Sektionen des Schweizerischer Sigristen-Verbands und dem Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen VPK sowie dem Verein der reformierten Kirchenpflegepräsidien im Kanton Zürich VKPZ.

g. Aber auch der Kirchensynode bzw. den in dieser tätigen Fraktionen kommt eine Verantwortung zu beim Erstellen von Wahlvorschlägen für die Kirchensynode. Insbesondere sollten sie prüfen, wie sie vermehrt in der Öffentlichkeit auftreten und wahrgenommen werden können. In diesem Zusammenhang wäre unter anderem zu überlegen und abzuwägen, ob auf den Wahlvorschlägen die Fraktionszugehörigkeit aufzuführen wäre. Den Fraktionen und allen Mitgliedern der Kirchensynode ist es zudem unbenommen, mit den Kirchenpflegen im Wahlkreis und der Kirchenpflege der eigenen Kirchgemeinde den Kontakt zu suchen und bei wählbaren Kirchenmitgliedern im Wahlkreis das Interesse an einer Kandidatur für die Kirchensynode zu wecken. Dies geschieht zwar auf die Gefahr hin, dass mehr Personen zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind ("Kampfwahl"). Doch kann daraus ein Wahlkampf entstehen, der das Interesse der Mitglieder der Landeskirche und der Öffentlichkeit auf die Kirchensynode lenkt und so der Landeskirche eine durchaus gewünschte Publizität verschafft mit Blick auf eine lebendige Kirche, in der sich etwas bewegt.

h. Mit Blick auf die stärkere Mobilisierung der Mitglieder der Landeskirche bezüglich der Synodewahlen ist seitens des Kirchenrates als wahlleitende Behörde zu prüfen, ob die Wahlanordnungen und die Wahlvorschläge im Rahmen der Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode nicht nur im kantonalen

Amtsblatt, sondern auch im "reformiert." und weiteren Medien publiziert werden sollen, ungeachtet der damit verbundenen erheblichen Kostenfolgen. Zu überlegen ist sodann, ob und es gelingen kann, die Stimmberechtigten der Landeskirche und die Kirchpflegen breiter einzubeziehen und dazu zu motivieren, sich am Nominationsprozess zu beteiligen. Daraus kann sich ein Bedarf ergeben, den Auftrag der Bezirkskirchenpflegen bei den Synodewahlen zu erweitern und zu präzisieren und die Kirchenpflegen ebenfalls in die Pflicht zu nehmen. Ziel ist es, dass die Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2027–2031 unter diesbezüglich geänderten Vorzeichen an die Hand genommen werden kann.

Zürich, 1. März 2023

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber

Debatte

Roland Portmann, Volketswil, hat am 22. November 2022 zusammen mit 30 Mitunterzeichnenden die Interpellation eingereicht. Der Kirchenrat hat diese fristgerecht beantwortet und nun behandeln wir sie in der Kirchensynode. Gemäss Geschäftsordnung kann der Interpellant erklären, ob er mit der erhaltenen Auskunft zufrieden ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn dies beantragt und von der Kirchensynode beschlossen wird. Eine Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist ausgeschlossen. Roland Portmann erhält das Wort.

Roland *Portmann*, Volketswil: Vielen Dank für die ausführliche Antwort. Über eine Rechtsbelehrung, dann eine Danksagung und auch einen Ausblick für die zukünftigen Wahlen war da alles dabei. Vielen Dank so weit. Wir hoffen jetzt aber mit dieser Antwort, dass der Kirchenrat dann wirklich auch Handlungsbedarf sieht und seine Aufsichtspflicht in den kommenden Wahlen wirklich auch wahrnimmt. Nebenbei: Bis heute ist im Bezirk Uster unklar, wer denn jetzt wirklich in die Kirchensynode gewählt worden ist. Die Wählerinnen und die Wähler wurden bis heute nicht, vielleicht ja noch nicht, auf den offiziellen Kanälen darüber informiert.

Es wird kein Antrag auf Diskussion gestellt. Die Synodepräsidentin dankt Roland Portmann und dem Kirchenrat Bernhard Egg und auch dem Team für seine Arbeit.

Für richtigen Auszug

Simone Schädler
Präsidentin

Katja Vogel
1. Sekretärin